4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Maßnahmen der Antragsteller auf bayerische Fischgewässer beziehen oder in anderer Weise der bayerischen Fischerei zugutekommen.

4.2

[1]Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn gilt mit der Antragstellung (Eingang bei der Förderstelle) als erteilt, sofern der Antrag die Anforderungen nach Nr. 7.2.1 Satz 3 erfüllt. [2]Daraus kann jedoch kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. [3]Der Antragsteller hat das volle Finanzierungsrisiko zu tragen.